

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen der Höchstgerichte zu den Themen Durchwinken von Kindern im Straßenverkehr und Fehlvorsuche bei der Durchführung eines Alkomattests.

Fehlvorsuche beim Alkomattest

Nach einem Alkomattest lagen drei dem Autolenker zurechenbare Fehlvorsuche vor. Der Lenker wurde daher für schuldig erkannt, die Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt verweigert zu haben, wofür eine Geldstrafe in der Höhe von 1.162 Euro verhängt wurde. Der Lenker erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und brachte vor, die Messungen hätten gar nicht vorgenommen werden dürfen. Die Beamten hätten ihn zu Unrecht verdächtigt, da keinerlei Alkoholisierungsmerkmale vorgelegen seien. Die Behörde habe es zu Unrecht unterlassen, seinen Beifahrer als Zeugen zu vernehmen.

Der VwGH berief sich eingangs auf die ständige Judikatur, wonach schon drei – vom Probanden zu verantwortende – Fehlvorsuche als Verweigerung der Atemluftprobe gewertet werden können (vgl. VwGH 26.1.2007, 2006/02/0286).

Zum behaupteten Verfahrensmangel, die belangte Behörde hätte von der Einvernahme des Beifahrers als Zeugen zum Beweisthema, ob der Lenker Alkoholisierungssymptome aufgewiesen habe, nicht Abstand nehmen dürfen, führte der VwGH aus: Einerseits sei der Zeuge nach Angaben des Lenkers in der mündlichen Verhandlung bei der Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft an den Lenker gar nicht anwesend gewesen. Andererseits habe der Lenker zwar behauptet, nicht selbst nach Bier gerochen zu haben, sei jedoch



Alkomattest: Schon bloße Fehlvorsuche beim Alkotest können als Verweigerung der Atemluftprobe gewertet werden.

der Feststellung im angefochtenen Bescheid, bei der Amtshandlung sei ein „deutlicher Geruch von Bier“ wahrgenommen worden, nicht entgegengetreten. Von daher gesehen sei ein Verdacht, alkoholisiert zu sein, auch in Hinsicht auf den Lenker nicht unbegründet.

Der VwGH sprach daher aus: „Standen aber mehrere Personen – hier der Lenker und der Beifahrer – in einem solchen Verdacht, so traf jede derselben, auf die auch der Verdacht des Lenkers zutraf, die Pflicht zur Untersuchung der Atemluft“ (vgl. VwGH 7.8.2003, Zl. 2002/02/0276).

Weiters entspreche es laut VwGH der ständigen Rechtsprechung, „dass der objektive Tatbestand bereits mit der Weigerung, sich dem Alkotest zu unterziehen, vollendet ist.“ Es sei rechtlich unerheblich, ob in der Folge durch eine Blutprobe das Nichtvorliegen einer Alkoholisierung festgestellt würde (vgl. VwGH 24.2.2006, 2006/02/0037). Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

VwGH 2007/02/0250
16.11.2007

Handzeichen für Kinder im Straßenverkehr

Auf einer Bundesstraße im Ortsgebiet hatte sich ein Stau gebildet. Der Autofahrer T. brachte sein Fahrzeug knapp vor einer Kreuzung zum Stillstand. Vor ihm blockierte ein Sattelzug den Kreuzungsbereich. Von dem rechts einmündenden Fahrbahnteil kamen die zehnjährige Julia auf ihren Rollerskates und ihre gleichaltrige Freundin, die auf einem Fahrrad fuhr. Die Mädchen beabsichtigten, die Fahrbahn in gerader Richtung zu überqueren. Als sich zwischen Sattelzug und dem Fahrzeug von T. eine Lücke gebildet hatte, reihten sich die Mädchen vor T. ein. T. gab ihnen ein Handzeichen, dass sie die Straße überqueren könnten, indem er aus dem Handgelenk heraus mit der Handfläche von rechts nach links deutete. Ob zu diesem Zeitpunkt aus der Gegenrichtung ein Fahrzeug kam, konnte T. wegen des Sattelzugs nicht sehen.

Die Kinder verstanden das Handzeichen dahingehend, dass sie die Straße überqueren könnten. Sie

setzten sich in Bewegung, ohne in der Fahrbahnmitte neuerlich anzuhalten und ohne auf den von rechts kommenden Verkehr zu achten. Von dort aber wurden sie von einem mit einer Geschwindigkeit von 70 km/h herannahenden Pkw erfasst und zu Boden geschleudert.

Julia erlitt bei dem Unfall Knochenbrüche, eine Lungenquetschung und eine Schädel-Hirn-Verletzung mit schweren körperlichen und psychischen Dauerfolgen. Das Mädchen klagte T. auf Schadenersatz und brachte vor, er habe sie und ihre Freundin „über die Straße gewunken“. T. hingegen wandte ein, er habe den Mädchen lediglich zu verstehen gegeben, dass er ihnen das Passieren seines Autos ermöglichen werde.

Der OGH sprach in seinem Grundsatzurteil Folgendes aus: Dem Beklagten sei zugute zu halten, dass er durch sein Handzeichen Klarheit habe schaffen wollen, den Mädchen die Überquerung der Fahrbahn zu gestatten. „Sein Verhalten wäre im Sinne der Rechtsprechung grundsätzlich als unbedenklich einzuschätzen, hätte er es mit Erwachsenen zu tun gehabt.“ Adressaten seines Handzeichens waren aber nicht Erwachsene, sondern Kinder, die vom Vertrauensgrundsatz ausgenommen sind.

Hier wäre der Kraftfahrzeuglenker verpflichtet gewesen, jede nur denkbare Vorsicht walten zu lassen (RIS-Justiz RS0073983; Dittrich/Stolzlechner aaO § 29a Rz 12). Die konkrete Verkehrssituation könne laut OGH eine Kontaktaufnahme

zwischen Kraftfahrzeuglenker und Kind – etwa durch Worte oder Zeichen – erforderlich machen. Dabei sei auf den Empfängerhorizont des Kindes abzustellen: „Die Bedeutung des Handzeichens des Beklagten ist nicht daran zu messen, was er damit ausdrücken wollte oder wie das Zeichen von einem erwachsenen Verkehrsteilnehmer aufzufassen war; entscheidend ist nur, wie es von Schulkindern im Alter der Klägerin und ihrer Freundin verstanden werden konnte.“. Nach den Feststellungen haben die Mädchen das Handzeichen dahingehend interpretiert, dass sie die gesamte Straße überqueren könnten. Sie haben dem so verstandenen Hinweis auf die Gefahrlosigkeit der Überquerung bedingungslos vertraut. Dabei konnten sie nicht wissen, dass der Lenker T. wegen des Sattelzugs die zweite Fahrbahnhälfte nicht überblicken konnte.

Da der Beklagte den Kindern gegenüber zu größter Sorgfalt verpflichtet war, hätte er aber bedenken müssen, dass sie seinem – sicher gut gemeinten – Wink eine andere als die von ihm gewollte Tragweite beimessen und in Gefahr geraten könnten. T. hätte damit rechnen müssen, dass die Mädchen sein Handzeichen als Signal, die Straße gefahrlos überqueren zu können, missverstehen könnten und hat „durch sein eindeutiges Handzeichen fahrlässig eine Falle geschaffen, in welche die Mädchen unbeschwert hineingetappt sind“.

Der OGH zitierte einen vergleichbaren Fall des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus dem Jahr 1984 (DAR 1986, 149 = ZVR 1987, 252 [Leitsatz]): Dort wurde einem Lkw-Lenker zum Vorwurf gemacht, dass er einen Neunjährigen mittels Handzeichens zum Überqueren der Fahrbahn

aufgefordert hatte, ohne sich vorher davon zu überzeugen, dass sich von hinten kein überholendes Fahrzeug näherte. Der Lkw-Lenker hatte nicht nur auf sein Vorfahrtsrecht verzichtet, sondern durch sein Handzeichen auch die Garantie übernommen, dass das Kind die gesamte Fahrbahn gefahrlos überqueren könne.

Das Höchstgericht wies auf das im österreichischen Schadenersatzrecht geltende Ingerenzprinzip hin. Danach hat derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, die notwendigen und ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer nach Tunlichkeit abzuwenden: „Der Beklagte durfte die beiden Mädchen nicht durch ein Handzeichen zur Überquerung der Fahrbahn veranlassen, ohne sie gleichzeitig (verbal oder durch ein unmissverständliches Signal oder Handzeichen) zu äußerster Vorsicht zu ermahnen.“ Der unklaren Verkehrssituation hätte T. etwa durch Betätigung der Hupe bzw. Herstellung eines verbalen Kontakts mit den Mädchen Rechnung tragen können.

Julia musste sich allerdings ein Mitverschulden und somit eine Kürzung des Schmerzensgelds auf die Hälfte anlasten lassen, da von einem Schulkind in ihrem Alter Einsicht in die grundlegenden Verkehrsregeln erwartet werden könne (ZVR 1983/46; 2 Ob 53/95 = SZ 68/143; 2 Ob 225/02f; RIS-Justiz RS0027645). Der Klägerin, die bereits die schulische Verkehrserziehung absolviert hatte, hätte klar sein müssen, wie gefährlich es ist, die Fahrbahn hinter einem stehenden Sattelzug ohne Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu überqueren.

OGH 2Ob44/08x
30.10.2008

Valerie Kraus

DR. HANS HOUSKA

Rechtsanwalt

1010 Wien
Bartensteingasse 16
Tel. 01 / 405 83 03
Fax 01 / 405 83 03-72



Täglich von 6 bis 2 Uhr früh
KEIN RUHETAG
Gastgarten von 9 bis 22 Uhr geöffnet

Brunnengasse 67
1160 Wien

☎ 405 91 73 Fax: 405 91 73 74

kent_restaurant@gmx.at
www.kent-restaurant.at